

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 18. März 2026

Erläuterungen zur 1063. Sitzung des Bundesrates am 27. März 2026

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	ggf. Nachtrag	Hinweis ➤ Kraftstoffmaßnahmenpaket	2
!	1	Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz)	3
!	2	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ➤ Reform des Bürgergeldes	6
!	3	Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ➤ Bestandsmanagement für den Wolf	10
	6	Gesetz zur Anpassung der Krankenhausreform (Krankenhausreformanpassungsgesetz - KHAG) ➤ zahlreichen Änderungen – u. a. Fördermaßnahmen aus dem Krankenhaustransformationsfonds müssen durch Krankenkassen nicht mitfinanziert werden	13
!	7a	Gesetz zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz)	16

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	7b	Gesetz zur Änderung des AZR-Gesetzes und weiterer Gesetze infolge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS-Anpassungsfolgegesetz)	16
!	12	Gesetz zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtlicher Vorschriften	20
	24	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes <ul style="list-style-type: none"> ➤ Maßnahmen für mehr Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen jetzt auch im privaten Sektor sowie Erweiterung der Möglichkeiten, sich gegen Benachteiligungen zu wehren 	22
	26	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40 <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anpassung des nationalen Verpackungsrechts an EU-Vorgaben 	25
!	43	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschleunigung von Umweltprüfungen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Für eine verstärkte EU-Wettbewerbsfähigkeit 	29

Hinweis:

Von den Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag wurde am 17.03.2026 ein „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Gesetzes zur Anpassung von Kraftstoffpreisen und zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kraftstoffmaßnahmenpaket)“ (BT-Drucksache 21/4744¹; Einspruchsgesetz) vorgelegt. Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages hat am 18.03.2026 beschlossen, am 20.03.2026 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Am 19.03.2026 ist bereits die erste Lesung im Deutschen Bundestag mit entsprechender Ausschussüberweisung geplant. Die abschließende Beratung im Deutschen Bundestag könnte sodann am 26./27.03.2026 erfolgen. Sofern der Ständige Beirat am 25.03.2025 einer eventuellen Fristverkürzungsbitte zustimmt, würde in einen Nachtrag zur Tagesordnung für die Sitzung des 1063. Bundesrates dieses Gesetz aufgenommen und somit zum möglichen Abschluss gelangen.

¹ [BT-Drucksache 21/4744](#)

**TOP 1: Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von
Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes
(Tariftreuegesetz)
- BR-Drucksache 115/26 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das Gesetz wurde vom Deutschen Bundestag am 26.02.2026 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen gegen die Stimmen der AfD-Fraktion und bei Enthaltung der Fraktion Die Linke beschlossen. Künftig müssen auch nicht tarifgebundene Unternehmen ihren Beschäftigten tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewähren, wenn sie öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes ausführen wollen. Damit wird eine Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 18) für eine höhere Tarifbindung umgesetzt.

Die Neuregelungen gelten grundsätzlich für die Vergabe und Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen des Bundes ab einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert in Höhe von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Für Start-up-Unternehmen soll in den ersten vier Jahren nach ihrer Gründung für Vergaben innovativer Leistungen ein Schwellenwert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer gelten. Verteidigungs- und sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht umfasst.

Das Gesetz beinhaltet in Artikel 1 die Einführung eines Bundestariftreuegesetzes. Dazu korrespondierend umfassen die übrigen Artikel Änderungen verschiedener anderer Regelungsbereiche (insbesondere des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und des Tarifvertragsgesetzes).

- Das Bundestariftreuegesetz ist die Grundlage dafür, dass tarifvertragliche Regelungen zur Entlohnung, zum bezahlten Mindestjahresurlaub sowie zu Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten und Ruhepausenzeiten durch Rechtsverordnung rechtsverbindlich für die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen des Bundes vorgegeben werden können.

Regelung:

Öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber des Bundes sollen künftig von ihren Auftragnehmern verlangen müssen, dass diese ihren Beschäftigten für die Ausführungsdauer die in einschlägigen Rechtsverordnungen verbindlich gemachten tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen gewähren. Auch Nachunternehmen und Verleihunternehmen müssen ihren jeweiligen Beschäftigten die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen für die Ausführungsdauer gewähren. Im Zuge der Parlamentsberatungen wurden Lieferleistungen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs herausgenommen. Dadurch wurde das Gesetz auf die Vergabe und Ausführung öffentlicher Dienstleistungs- und Bauaufträge beschränkt.

Durchsetzung:

Das geplante Bundestariftreuegesetz sieht ein differenziertes Durchsetzungsregime vor: Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See soll als Prüfstelle fungieren und

die Einhaltung der Tariftreue sicherstellen. Wer die Tariftreue unterläuft, muss bei erheblichen Verstößen mit Vertragsstrafen, einer außerordentlichen Kündigung des Auftrags oder auch mit dem Ausschluss bei weiteren Vergaben rechnen.

Das Gesetz soll mit zwei Ausnahmen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das vorliegende Gesetz will originäre Tarifbindung schützen und fördern. Immer weniger Beschäftigte in Deutschland profitieren von einem Branchentarifvertrag. Laut einer Erhebung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) arbeiteten 2024 nur noch 41 Prozent aller Beschäftigten in einem Betrieb mit einem entsprechenden Tarifvertrag. Im Jahr zuvor waren es noch 42 Prozent.²

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt galt seit 01.03.2023 das Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) vom 07.12.2022.³ Es umfasste Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 40.000 Euro und Bauaufträge ab 120.000 Euro. Sie durften nur noch an Auftragnehmer vergeben werden, die sich verpflichteten, ihren Beschäftigten bei der Auftragsausführung Arbeitsbedingungen einschließlich des Mindeststundenentgelts zu gewähren, die u. a. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt.

Im Zuge von Kritik an bürokratischen Hürden und Dokumentationspflichten hatten die Fraktionen CDU, SPD und FDP den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ beim Landtag von Sachsen-Anhalt eingebracht (LT-Drucksache 8/5595).⁴ Die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs fand am 11.09.2025 statt.⁵ Der Gesetzentwurf wurde mit Änderungen beschlossen.⁶ Ziel der Novelle ist es, Vergabeverfahren zu vereinfachen und Investitionen zu erleichtern. „Wir bringen Wirtschaft und Verwaltung in Bewegung – mit einem Vergaberecht, das auf das Wesentliche konzentriert ist: faire Bedingungen, klare Regeln und weniger Bürokratie. Damit stärken wir den Mittelstand und machen Investitionen schneller möglich“, erklärte dazu der – inzwischen zum Ministerpräsidenten gewählte – damalige Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten Sven Schulze.⁷ Mit der Novelle werden die Wertgrenzen künftig nicht mehr gesetzlich festgelegt. Das zuständige Ministerium kann durch Verordnung festlegen, ab welchen Auftragswerten die Regelungen des Gesetzes Anwendung finden. Dadurch kann schneller auf wirtschaftliche Entwicklungen wie Preissteigerungen reagiert werden.

Zu Tarifbindung, Tariftreue und dem Vergabegesetz in Sachsen-Anhalt wird auf die Antwort der Landesregierung vom 12.11.2025 auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Wulf Gallert hingewiesen.⁸

² IAB: [Pressemitteilung vom 30.05.2025](#)

³ [Tariftreueportal des Landes Sachsen-Anhalt](#)

⁴ [LT-Drucksache 8/5595](#)

⁵ [LT-Plenarprotokoll 8/96 \(dort TOP 7\)](#)

⁶ [Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus: LT-Drucksache 8/5918](#)

⁷ MWL: [Pressemitteilung vom 11.09.2025](#)

⁸ [LT-Drucksache 8/6221](#)

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

**TOP 2: Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
- BR-Drucksache 116/26 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 05.03.2026 beschlossenen Gesetz werden zentrale Regelungen des SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) modernisiert und klarer gefasst. Im Mittelpunkt stehen dabei Anpassungen zu Einkommensanrechnung, Mitwirkungspflichten, Eingliederungsleistungen sowie Sanktionsmechanismen. Die Reform sieht vor, bestehende Bestimmungen zu präzisieren, weiterzuentwickeln oder an aktuelle Anforderungen anzupassen. Betroffen sind u. a. folgende Vorschriften:

- Änderung des SGB II
 - Leistungsbezeichnung:
Die Leistung „Bürgergeld“ trägt künftig die Bezeichnung „Grundsicherungsgeld“.
 - Grundsatz des Forderns (§ 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB II-neu):
Die Eigenverantwortung soll stärker betont werden. Leistungsberechtigte müssen ihre Erwerbsfähigkeit nutzen; Alleinstehende sind verpflichtet, bei Bedarf eine Vollzeitstelle aufzunehmen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden.
 - Vorrang der Vermittlung (§ 3a SGB II-neu):
Die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit hat Vorrang vor Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und anderen Eingliederungsleistungen. Nur wenn eine andere Maßnahme langfristig erfolversprechender ist – besonders bei unter 30-Jährigen – soll davon abgewichen werden können.
 - Zumutbarkeit für Erziehende (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II-neu):
Die Zumutbarkeit zur Arbeitsaufnahme für erziehende Leistungsberechtigte wird auf den 14. Lebensmonat des Kindes vorgezogen, sofern eine verlässliche Betreuung gewährleistet ist.
 - Schonvermögen (§ 12 Absatz 2 Satz 1 SGB II-neu):
Die bisherige Karenzzeit entfällt. Stattdessen gilt ein altersabhängiges Schonvermögen: bis 30 Jahren 5.000 Euro, ab 31 Jahren 10.000 Euro, ab 41 Jahren 12.500 Euro und ab 51 Jahren 20.000 Euro.
 - Kooperationsplan (§ 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB II-neu):
Der Kooperationsplan wird verbindlicher und legt fest, in welche Tätigkeiten vermittelt wird, welche Eigenbemühungen nötig sind, welche Eingliederungsleistungen infrage kommen und ob Integrations- oder Sprachkurse vorgesehen sind. Er regelt zudem die Einbindung anderer Träger sowie Fälle, in denen auf eine Antragstellung nach § 5 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) hingewirkt wird. Die Bedürfnisse von Menschen mit (Schwer-)Behinderungen werden ausdrücklich berücksichtigt.

- Kosten der Unterkunft (§ 22 Absatz 1 Satz 6 SGB II-neu):
Die Kosten der Unterkunft werden bis zu maximal dem 1,5-Fachen der von den Kommunen festgelegten angemessenen abstrakten Aufwendungen übernommen. Bestehende Härtefallregelungen bleiben weiterhin möglich.
- Sanktionen (§ 32 Absatz 1 Satz 1 SGB II-neu):
Bei Pflichtverletzungen nach § 31 wird das Grundsicherungsgeld jeweils um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Die Minderung entfällt, sobald die betroffene Person ihre Pflichten erfüllt oder sich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklärt.
- Einige Änderungen in angrenzenden Rechtsbereichen:
Im SGB III (Arbeitsförderung) werden Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen um digitale Lernformate ergänzt und Weiterbildungen zu Digitalisierung und KI stärker gefördert. Das SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) wird an digitale Verwaltungsprozesse angepasst, insbesondere bei Sozialdaten. Zudem wird das Bundeskindergeldgesetz geändert.

Das Gesetz soll mit einigen Ausnahmen am 01.07.2026 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Bundesrat hatte in seiner 1061. Sitzung am 30.01.2026 eine umfangreiche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen [BR-Drucksache 764/25 (Beschluss)].⁹

Der Bundesrat kritisierte u. a. zum Vorrang der Vermittlung, dass der besondere Fokus auf Personen unter 30 Jahren eine systematische Benachteiligung älterer Leistungsberechtigter begünstigen könnte, und forderte daher die Streichung des entsprechenden Hinweises. Die Bundesregierung lehnt dies ab und verweist darauf, dass die Formulierung „insbesondere“ eine Förderung älterer Leistungsberechtigter nicht ausschließe. Der Fokus auf jüngere Menschen sei aufgrund ihrer längeren verbleibenden Erwerbsbiografie sachgerecht.

Des Weiteren äußerte er Kritik bei den Kosten der Unterkunft daran, dass der Deckel (das 1,5-Fache) bereits ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs gelten soll, da dies zu nicht bedarfsdeckenden Leistungen führen könne. Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab und verweist auf den Koalitionsvertrag, der ausdrücklich vorsieht, die Karenzzeit bei unverhältnismäßig hohen Wohnkosten abzuschaffen. Die Höchstgrenze sei notwendig, um Klarheit zu schaffen und sicherzustellen, dass Wohnkosten nicht über das menschenwürdige Existenzminimum hinausgehen.

Außerdem empfahl der Bundesrat in Bezug auf Sanktionen, das Wort „jeweils“ zu streichen (vorgesehene Formulierung: „mindert sich das Grundsicherungsgeld jeweils um 30 Prozent“), um Missverständnisse zu vermeiden und klarzustellen, dass mehrere Minderungen nicht addiert werden. Die Bundesregierung lehnt dies ab und verweist darauf, dass die Begrenzung auf maximal 30 Prozent bereits gesetzlich festgelegt sei und die von ihr gewählte Formulierung keine Unklarheiten verursache.

⁹ *Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung:
BT-Drucksache 21/4087*

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages hatte am 23.02.2026 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung mit überwiegend positiver Resonanz durchgeführt.¹⁰

Gleichzeitig äußern Oppositionsparteien und Sozialverbände deutliche Kritik. Sie warnen, dass insbesondere Familien durch die Reform schneller in Armut geraten könnten. Der Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD) befürchtet, dass zahlreiche Menschen schlechter gestellt werden, obwohl CDU/ CSU und SPD im Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zugesichert hätten, das soziale Schutzniveau zu erhalten. Besonders Kinder könnten nach Einschätzung des SoVD zu den Hauptleidtragenden gehören: Mehr als 1,8 Millionen Kinder beziehen Leistungen der Grundsicherung, und Kürzungen bei den Leistungen ihrer Eltern würden sich unmittelbar und spürbar auf ihren Alltag auswirken.¹¹

Aus der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages geht u. a. hervor, dass in § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II-neu (Zumutbarkeit für Erziehende) die Formulierung „das dritte Lebensjahr“ durch „den 14. Lebensmonat“ ersetzt wurde. Auch im Bereich der Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II-neu) wurde vom Ausschuss empfohlen, eine Anpassung vorzunehmen: Der bisherige Satz 7 soll durch eine Regelung ersetzt werden, die es ermöglicht, während der Karenzzeit im Einzelfall höhere Unterkunfts-kosten anzuerkennen, sofern diese unabweisbar sind oder in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern anfallen. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, § 32 SGB II-neu um einen Absatz 4 zu ergänzen. Dieser sieht vor, dass das Jobcenter erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung verpflichten kann.¹²

Die abschließende Abstimmung im Deutschen Bundestag erfolgte namentlich (320 Ja-Stimmen, 268 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen).¹³

Insgesamt sind von der Grundsicherung für Arbeitsuchende rund 5,5 Millionen Menschen betroffen.¹⁴

In seiner Regierungserklärung¹⁵ im Landtag von Sachsen-Anhalt am 04.03.2026 mit dem Titel „Unsere Heimat Sachsen-Anhalt stärker machen – mit mehr Wachstum, mehr Sicherheit und mehr Gerechtigkeit“ betonte Ministerpräsident Sven Schulze, dass die soziale Marktwirtschaft ein Ordnungsversprechen darstelle und dass Fördern und Fordern untrennbar zusammengehörten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

¹⁰ öffentliche Anhörung vom 23.02.2026

¹¹ SoVD: Reform der Grundsicherung beschlossen – SoVD warnt vor Folgen

¹² Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales: BT-Drucksache 21/4522

¹³ BT-Plenarprotokoll 21/62 (dort TOP 6)

¹⁴ Statista GmbH: Bürgergeld - Daten & Fakten

¹⁵ LT-Sitzung 8/108 (dort TOP 5): Regierungserklärung (ab Minute 12:28)

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Herrn Richter.

**TOP 3: Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
- BR-Drucksache 117/26 -****Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 05.03.2026 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der AfD¹⁶ gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und der Fraktion Die Linke beschlossenen Gesetz soll der Wolf als jagdbare Tierart in das Bundesjagdgesetz (BJagdG) aufgenommen werden. Ergänzend ist eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vorgesehen, um die bislang bestehenden Sonderregelungen für den Umgang mit dem Wolf zu streichen.

Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, das bestehende Maßnahmenbündel des präventiven Herdenschutzes um die Option der Bejagung im Rahmen eines Bestandsmanagements zu ergänzen. Damit Wölfe rechtssicher entnommen werden können, sieht das Gesetz folgende zentrale Regelungen vor:

- Problemwölfe können künftig zeitnäher und mit deutlich weniger bürokratischem Aufwand entnommen werden.
- Soweit sich der Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, sollen die zuständigen Behörden der Länder einen revierübergreifenden Plan für ein aktives Bestandsmanagement aufstellen müssen. Damit erhalten die Länder erstmals die Möglichkeit, die Wolfsbestände über die Jagd einzuhegen. Hierbei ist der günstige Erhaltungszustand als übergeordnete Zielvorgabe der europäischen so genannten Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)¹⁷ zu beachten.
- Zudem eröffnet das Gesetz den Ländern die Möglichkeit, Weidegebiete zu bestimmen, in denen eine Bejagung des Wolfs zur Vermeidung von Schäden erforderlich ist, weil diese Gebiete aufgrund der Geländebedingungen nicht schützbar oder wegen der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zumutbar wolfsabweisend zäunbar sind (wie z. B. bei Almen oder Deichen).

Der Deutsche Bundestag hat u. a. folgende Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen. Zum einen wurde eine Forderung des Bundesrates aufgegriffen. Das betrifft den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Managementplan. Damit wird sichergestellt, dass ein Managementplan sofort vollziehbar ist.

Zum anderen wurde ein Wertungswiderspruch im Gesetzentwurf behoben. In Fällen, wo noch kein Schaden eingetreten ist, bedarf die Jagd auf einen Problemwolf im ungünstigen Erhaltungszustand zur Abwendung von wirtschaftlichen Schäden nun der Genehmigung der zuständigen Behörde.

¹⁶ *BT-Plenarprotokoll 21/62 (dort TOP 11)*

¹⁷ *Richtlinie 92/43/EWG (konsolidierte Fassung vom 17.06.2025)*

Wenn ein Schaden an einem nicht wildlebenden Tier eingetreten ist, ist die Jagd auch auf Grundlage der überarbeiteten Regelung weiter ohne Genehmigung möglich.
An dieser zentralen Regelung des Gesetzentwurfs zur erleichterten Entnahme von Problemwölfen ändert sich im Gesetz nichts.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde Folgendes vereinbart (dort Seiten 39, 40): „Wir unterstützen den Herdenschutz und setzen den Vorschlag der EU-Kommission zur Herabstufung des Schutzstatus des Wolfes in der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie unverzüglich in nationales Recht um. Mit den notwendigen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sorgen wir für eine rechtssichere Entnahme von Wölfen. Wir nehmen den Wolf umgehend ins Jagdrecht auf und erneuern dabei das Bundesjagdgesetz (BJagdG) punktuell.“

Der Bundesrat hatte in seiner 1061.Sitzung am 30.01.2026 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Stellungnahme beschlossen [BR-Drucksache 765/25 (Beschluss)]. Bis auf die o. g. Änderung zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Managementplan wurde die Stellungnahme im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag nicht berücksichtigt.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 23.02.2026 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die angehörten Sachverständigen haben mehrheitlich die Aufnahme des Wolfes in das BJagdG begrüßt und die Regelungen zur Entnahme von Problemwölfen als notwendig angesehen.¹⁸

In der Sitzung des Deutschen Bundestages am 05.03.2026 wurde neben den o. g. Änderungen auch ein Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen angenommen (zu Drucksache 117/26). Der Deutsche Bundestag fordert darin u. a. die Bundesregierung auf,

- sich bei den Ländern für einen möglichst einheitlichen und zügigen Vollzug der im BJagdG neu geschaffenen Vorschriften zum Wolf einzusetzen;
- mit den Ländern gemeinsame Leitlinien für die Erstellung der revierübergreifenden Managementpläne nach § 22d Absatz 2 Satz 1 des BJagdG aufzustellen;
- auf die Länder mit der Bitte zuzugehen, dass die Länder innerhalb des GAK-Rahmenplans mehr Haushaltsmittel für Herdenschutzmaßnahmen verwenden.

In Sachsen-Anhalt ist eine weitere Ausbreitung des Wolfes zu erkennen. Die Zahl der Territorien liegt im Monitoringjahr 2024/2025 bei 38, ein Territorium mehr als im Vorjahr. Es gibt 31 Rudel, fünf Wolfspaare und zwei territoriale Einzeltiere. Acht Reviere verlaufen grenzübergreifend mit Sachsen,

¹⁸ öffentliche Anhörung vom 23.02.2026

Thüringen, Brandenburg und Niedersachsen. Die meisten Wolfsterritorien gibt es im Nord-Osten des Landes, aber auch die Region in und um den Harz wird von Wölfen besiedelt.¹⁹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

¹⁹ *Landesportal (Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt):
Wölfe in Sachsen-Anhalt*

**TOP 6: Gesetz zur Anpassung der Krankenhausreform
(Krankenhausreformatungsanpassungsgesetz – KHAG)
- BR-Drucksache 120/26 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

In der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurden mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) die Krankenhausstrukturen und -finanzierung reformiert. Nunmehr hat der 21. Deutsche Bundestag am 06.03.2026 mit den Stimmen von CDU/ CSU und SPD gegen die Stimmen der Opposition Anpassungsmaßnahmen dazu beschlossen, ohne von den Reformzielen einer gestuften und bedarfsgerechten stationären Versorgung sowie einer stärkeren Vernetzung mit anderen Leistungserbringern Abstand zu nehmen.

Mit dem vorliegenden Gesetz (KHAG) erhalten die Länder mehr Zeit, vor Planungsentscheidungen eine echte Auswirkungsanalyse vorzunehmen. Die Einführungsphasen der Vorhaltevergütung sowie die mit dem KHVVG beschlossenen und die mit der Vorhaltevergütung zusammenhängenden Zuschläge und Förderbeträge werden jeweils um ein Jahr verschoben, so dass der neue Vergütungs-Mix erst ab 2030 seine volle Finanzwirkung entfaltet. Auch Fristen bezüglich der Zuweisung der Leistungsgruppen für Krankenhausbehandlungen und der damit zusammenhängenden Prüfungen durch den Medizinischen Dienst werden angepasst. Ausnahmeregelungen für die Zuweisung von Leistungsgruppen und Kooperationsmöglichkeiten zwischen Krankenhäusern und weiteren Leistungserbringern werden ausgeweitet – dies insbesondere mit Fokus auf der Versorgung in ländlichen Regionen.

Den im KHVVG enthaltenen Finanzierungsanteil der gesetzlichen Krankenversicherung am Krankenhaustransformationsfonds (KHTF) übernimmt der Bund aus Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaschutz (SVIK). Er entlastet die Länder von 2026 bis 2029 teilweise von der Kofinanzierung förderfähiger Transformationsmaßnahmen: Sie müssen gemäß KHAG lediglich 30 statt 50 Prozent der Förderung übernehmen.

Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält der Gesetzesbeschluss zahlreiche Änderungen. Teilweise beinhalten sie einige Anliegen von Ländern. Das betrifft Änderungen im Zusammenhang mit der Nutzung von KHTF-Mitteln sowie die Klarstellung der Möglichkeit zur Kofinanzierung aus dem „Landesarm“ des SVIK. Regelungen zu Kooperationsvereinbarungen wurden nochmals nachgeschärft. Hinzu kommt, dass bei Ausnahmen von der Erfüllung von Qualitätskriterien, darunter Mindestmengen, in den ersten drei Jahren lediglich das Benehmen anstelle des Einvernehmens mit den Krankenkassen herzustellen ist, sofern Leistungsgruppen bis 31.12.2026 zugewiesen sind. Die zuständigen Landesbehörden sollen zudem stärker in Entscheidungen über Ausnahmen bezüglich der Krankenhausstandorte eingebunden werden, damit regionale Besonderheiten bei der Standortdefinition besser berücksichtigt werden können.

Teilweise wurden aber auch so genannte „fachfremde“ Änderungen aufgenommen: So wird die Regelung zur gesonderten Vergütung von Corona-Tests bei Krankenhausaufnahmen aufgehoben. Andererseits wird das Förderprogramm für die Infektiologie um weitere drei Jahre verlängert. Für tagesstationäre Behandlungen wird eine weitere Evaluation bis 2027 ergänzt. Bezogen auf die spezielle sektorengleiche Vergütung (Hybrid-DRG) werden Fristen und Vorgaben für die jährliche Überprüfung angepasst, die Erfassung von Fällen ausgeweitet sowie Leistungen für Kinder und

Menschen mit Behinderung einbezogen. Damit sich die Aussetzung der Meistbegünstigungsklausel für 2026 in den Folgejahren nicht finanziell negativ auf die Anpassung des Veränderungswerts auswirkt, soll der Veränderungswert für 2027 um 1,14 Prozent steigen oder auf dem festgesetzten Gesamtbetrag für 2026 basieren. Ab 2027 soll bei der Vergütung von Krankenhausleistungen, bei denen Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen angewendet werden, kein höheres Entgelt als der festgelegte Erstattungsbetrag verlangt werden können. Sofern Terminservicestellen nicht innerhalb von drei Wochen ambulante Radiologietermine vermitteln können, haben sie einen ambulanten Termin in einem Krankenhaus anzubieten.

Außerdem soll künftig der Gemeinsame Bundesausschuss den Bundes-Klinik-Atlas als Transparenzverzeichnis zur Qualität der Krankenhausbehandlung im Internet veröffentlichen und aktualisieren. Zudem soll dieses Selbstverwaltungsgremium bis Ende 2027 eine Richtlinie für Maßnahmen zur Erkennung und Behandlung von Mangelernährung bei Krankenhauspatientinnen und -patienten erlassen.

Die Einhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen wird als Qualitätskriterium für Krankenhäuser ergänzt. Dabei wird die Mindestpflegepersonalausstattung im Monatsdurchschnitt in pflegesensitiven Bereichen bewertet. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Pflegepersonalkosten für hauswirtschaftliche, administrative oder ähnliche patientenferne Tätigkeiten nicht im Pflegebudget berücksichtigt werden dürfen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die erste Lesung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung im Deutschen Bundestag fand bereits am 12.11.2025 statt; der Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages führte am 17.12.2025 eine öffentliche Anhörung durch. Dort forderten Sachverständige bzw. Verbände der Leistungserbringer weitergehende Nachbesserungen, während die Krankenkassen vor einem Aufweichen des KHVVG warnten.²⁰

Der Bundesrat hatte in seiner 1059. Sitzung am 21.11.2025 eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen und dabei etliche Punkte wieder auf die Agenda gesetzt, die bereits während der Gesetzgebung in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eine Rolle gespielt hatten [BR-Drucksache 554/25 (Beschluss)].

Im Zuge der anschließenden parlamentarischen Beratungen sowie der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern beschloss die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) Anfang 2026, die Länderforderungen auf folgende Schwerpunkte zu fokussieren: Mittel aus dem Sondervermögen nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz sollten auch für die Landes-Kofinanzierung des KHTF nutzbar sein. Bei Verzögerungen im Zusammenhang mit bis Ende 2029 beantragten Vorhaben soll der erhöhte Bundesanteil bis zum Abschluss der Umsetzung greifen. Auch die Modernisierung bestehender Krankenhausstrukturen soll bedarfsbedingt förderfähig sein – das betrifft insbesondere die Weiterentwicklung versorgungsrelevanter Strukturen im ländlichen Raum. Außerdem sollten bedarfsbedingte Ausnahmeregelungen sowie die Standortdefinition erweitert werden – Letzteres mit Blick auf eine historisch bzw. städtebaulich bedingte Verteilung mehrerer

²⁰ öffentliche Anhörung vom 17.12.2025

Gebäude, die mehr als 2.000 Meter voneinander entfernt sind. Nicht zuletzt sollte die budgetneutrale Phase sowie die Konvergenzphase konsequent für eine Wirkungsprüfung der Vorhaltevergütung sowie eine eventuell notwendige Korrektur der Mechanismen der Vorhaltevergütung genutzt werden.²¹

Im Deutschen Bundestag lagen zur abschließenden Beratung des KHAG-Entwurfs am 06.03.2026 aus einzelnen Oppositionsfraktionen eigenständige Initiativen, aber auch Änderungsanträge sowie Entschließungsanträge zum Regierungsentwurf vor, die jeweils keine Mehrheit fanden.²²

Unter TOP 20 berät der Bundesrat den Entschließungsantrag der Länder Thüringen und Rheinland-Pfalz „Pflegebudget sachgerecht nutzen, Anreize zum Qualifikationsmissbrauch vermeiden“ (BR-Drucksache 132/26). Anlass dafür ist, dass Krankenhäuser Pflegefachkräfte, Pflegehilfskräfte, Hebammen, Auszubildende für diese Berufe sowie Personen im Anerkennungsverfahren sach- und qualifikationsfremd in Tätigkeiten einsetzen, die nicht unmittelbar der pflegerischen Versorgung bzw. der Versorgung rund um die Geburt dienen und die nicht aus dem Pflegebudget, sondern aus den Fallpauschalen zu finanzieren wären. Dieses Anliegen ist mit einem Änderungsantrag zum KHAG teilweise aufgegriffen worden. Die antragstellenden Länder fordern jedoch auch, das Pflegebudget so auszugestalten, dass der Refinanzierung von Pflegefachkräften eine angemessene Personalbemessung zugrunde liegt. Die beteiligten Ausschüsse des Bundesrates empfehlen dem Bundesrat das Fassen der Entschließung.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Gesundheitsausschusses* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Mit einer begleitenden Entschließung sollen nochmals die zentralen Länderanliegen aus dem GMK-Beschluss aufgegriffen werden, konkret bezogen auf die Gestaltungsmöglichkeiten bei den Kooperationen, die Standortdefinition, Regelungen zu Fachkliniken, Ausnahmen bei den Zuweisungen von Leistungsgruppen und die Erfüllung von Pflegepersonal-Untergrenzen. Zu kritisieren sei zudem, dass Mittel für Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben 2027 ausschließlich Universitätskliniken und nicht auch anderen Maximalversorgern gewährt werden können. Die Bundesregierung soll um Prüfung gebeten werden, wie diesen Anliegen Rechnung getragen werden kann. Zudem soll sie gebeten werden, in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür zu sorgen, dass die budgetneutrale Phase und die Konvergenzphase bei der Vorhaltevergütung konsequent genutzt werden, um die Wirkung der Vorhaltevergütung zu überprüfen und bei Bedarf nachzujustieren.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Zudem hat er über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

²¹ [GMK-Umlaufbeschluss 1/2026](#)

²² [Homepage des Deutschen Bundestages](#)

TOP 7a: Gesetz zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz)
- BR-Drucksache 121/26 -

Einspruchsgesetz

TOP 7b: Gesetz zur Änderung des AZR-Gesetzes und weiterer Gesetze infolge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS-Anpassungsfolgesgesetz)
- BR-Drucksache 122/26 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlagen

Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)²³ trat am 11.06.2024 als Reaktion auf die zunehmend dysfunktional gewordene Dublin-III-Verordnung²⁴ in Kraft und zielt auf eine Vereinheitlichung des Asylsystems in der EU, eine verbesserte Steuerung irregulärer Migration und letztlich mehr Rückführungen von Menschen ohne Bleibeperspektive ab. Gleichzeitig sollen humane Standards für Geflüchtete gesichert werden.

Die GEAS-Reform²⁵ ist ein umfassendes Reformpaket von insgesamt einer Richtlinie und zehn Verordnungen, deren Inhalte ab Juli 2026 von allen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt und dadurch Zuständigkeiten teils neu geregelt werden müssen. Mit den vorliegenden Gesetzen erfolgt diese Anpassung in Deutschland an die EU-Vorgaben.

Kernpunkt der Reform ist das EU-Außengrenzverfahren, durch das alle neu ankommenden Migrantinnen und Migranten registriert, Schutzansprüche früh geprüft und bei geringer Bleibeperspektive direkt abgeschoben werden. Das Asylprüfverfahren wird vereinheitlicht und binnen einer Frist von zwölf Wochen abgeschlossen sein. Ein verpflichtendes Screening umfasst u. a. die Identifizierung, Gesundheits- und Sicherheitskontrollen und die Registrierung aller Migrantinnen und Migranten in der Eurodac-Datenbank (zentrale biometrische Fingerabdruckdatenbank der EU). Zugleich werden die Grenzverfahren von einem unabhängigen Monitoring-Mechanismus flankiert, der die Einhaltung von Unions- und Völkerrecht im Grenzverfahren überwacht. Mit einem Solidaritätsmechanismus werden Staaten mit besonders hoher Belastung durch andere EU-Staaten durch Übernahme oder alternative Maßnahmen unterstützt.

Zu TOP 7a:

Das GEAS-Anpassungsgesetz enthält vor allem die grundlegenden Änderungen, die der Bund eigenständig umsetzen kann. Dazu gehören Anpassungen der Kernpunkte der GEAS-Reform im Asylgesetz (AsylG) und im Aufenthaltsgesetz, um die neuen europäischen Verfahrens- und Zuständigkeitsregeln, insbesondere die schnelleren Entscheidungen über Asylanträge direkt an den EU-Außengrenzen, abzubilden.

²³ [Verordnung \(EU\) 2024/1356](#)

²⁴ [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013 \(Neufassung\)](#)

²⁵ [Bundesministerium des Innern: FAQ zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems](#)

Es geht in zwei wesentlichen Punkten über die EU-Vorgaben hinaus: Die Länder haben die Möglichkeit, so genannte Sekundärmigrationszentren zu schaffen. Antragstellende, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten haben, und so genannte „Dublin-Fälle“ können dort zentral untergebracht werden und nach Abschluss des Verfahrens unmittelbar in die zuständigen Mitgliedstaaten zurückgeführt werden. Hiermit werden auch Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und Haft präzisiert. Darüber hinaus wird das so genannte Flughafenverfahren ausgeweitet, dass für bestimmte Gruppen Asylverfahren in Transitbereichen von Flughäfen ermöglicht.

Zu TOP 7b:

Mit dem GEAS-Anpassungsfolgesgesetz werden die Änderungen dort ergänzt, wo auch die Länder betroffen sind und der Bundesrat zustimmen muss. Es enthält insbesondere Anpassungen im Ausländerzentralregistergesetz, im Sozial- und Leistungsrecht sowie in Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern erfordern. Ziel ist es, die Verwaltung der GEAS-Reform auf nationaler Ebene zu regeln, damit alle beteiligten Stellen – etwa Ausländerbehörden, Landesämter und Polizei – einheitlich handeln können.

Das GEAS-Anpassungsgesetz und das Anpassungsfolgesgesetz sollen vorbehaltlich einzelner Regelungen überwiegend zeitgleich mit der Anwendbarkeit der EU-Rechtsakte am 01.07.2026 in Kraft treten, damit die europäischen Rechtsakte und die nationalen Regelungen ineinandergreifen können.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Bei ihrer auswärtigen Sitzung in Brüssel am 01.07.2025 hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt im Gespräch mit Corinna Ullrich, Vertreterin von der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission, ausdrücklich die GEAS-Reform begrüßt und sich für eine zügige Umsetzung der Reform – bei einer engen Beteiligung der Länder – ausgesprochen.²⁶

Der Bundesrat hatte in seiner 1058. Sitzung am 17.10.2025 zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung umfangreich Stellung genommen [BR-Drucksachen 429/25 (Beschluss) und 430/25 (Beschluss)].^{27, 28}

Menschenrechtsorganisationen²⁹ kritisieren insbesondere die Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten sowie die Einrichtung von Sekundärmigrationszentren mit eingeschränkter Bewegungsfreiheit für Geflüchtete, insbesondere bei vulnerablen Gruppen. Auch der Deutsche Juristinnenbund e. V. (djb) warnt vor einer deutlichen Schwächung des Schutzes für Geflüchtete und bewertet besonders kritisch die geplanten Verordnungsermächtigungen zur Festlegung sicherer

²⁶ Staatskanzlei und Ministerium für Kultur: *Pressemitteilung vom 01.07.2025*

²⁷ *Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung: BT-Drucksache 21/2460*

²⁸ *Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung: BT-Drucksache 21/2462*

²⁹ *Förderverein PRO ASYL e. V. – Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge und Amnesty International: Pressemitteilung vom 26.02.2026*

Herkunfts- und Drittstaaten. „Solche Entscheidungen betreffen zentrale Grundrechte von Geflüchteten und gehören ins Parlament.“ Auch die Einführung einer Asylverfahrenshaft lehnt der djb ab.³⁰ Exemplarisch für die Kontroverse über die Umsetzung der GEAS-Reform war eine öffentliche Anhörung zu den beiden Gesetzentwürfen der Bundesregierung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 03.11.2025.³¹ Die Expertenbeiträge bewegten sich in einer Bandbreite von „teils prinzipielle[r] Zustimmung, teils erhebliche[r] Skepsis, teils deutliche[r] Ablehnung“. Insbesondere die Vertreter der Kommunen, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Gerichtsbarkeit verwiesen auf den hohen Aufwand der Umsetzung, noch unklare Begriffe und auch teils Unstimmigkeiten in den Gesetzentwürfen. Letztlich wird sich die Praktikabilität der Gesetze in der alltäglichen Umsetzung zeigen. Die Ergebnisse hängen maßgeblich auch von der Umsetzung in den anderen Mitgliedstaaten ab, insbesondere derer mit einer EU-Außengrenze.

Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens wurden einige Änderungen vorgenommen. Zum Beispiel wird ein Vorhaben des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages umgesetzt, indem Asylbewerberinnen und -bewerber, die in Aufnahmeeinrichtungen wohnen, bereits nach dreimonatigem Aufenthalt (vorher sechs Monate) in der Bundesrepublik einer Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen. Zudem wurden die Bedingungen der Aufenthaltsverpflichtung und Gesundheitsvorsorge für vulnerable Gruppen in Sekundärmigrationszentren erleichtert. Darüber hinaus wurde in § 70a Absatz 3 AsylIG-E der Ausnahmecharakter der Inhaftnahme Minderjähriger deutlicher hervorgehoben. Außerdem wurde der Leistungsausschluss für ausreisepflichtige Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes ausgeweitet und konkretisiert.

Zudem wird (in § 27-neu) das Konzept der sicheren Drittstaaten im Sinne der neuen so genannten Asylverfahrensverordnung [Verordnung (EU) 2024/1348]³² in nationales Recht überführt und damit präzisiert. Mit dieser Präzisierung kann auch der Transit von Geflüchteten durch einen sicheren Drittstaat (z. B. alle EU-Staaten) herangezogen werden, um einen Asylantrag als unzulässig abzulehnen.

Beide Gesetze hat der Deutsche Bundestag am 27.02.2026 beschlossen.³³ Zusätzlich verabschiedete er zu beiden Gesetzen eine Entschließung, wonach die Bundesregierung aufgefordert wird, bei der Aufnahme von Asylsuchenden verstärkt das Recht auf Bildung zu berücksichtigen. Der Zugang zum Regelschulsystem solle für diese Personengruppe in allen Ländern unabhängig von Wohnverpflichtungen oder Verfahrensstand spätestens zwei Monate nach Antragstellung verpflichtend sichergestellt werden (siehe zu BR-Drucksache 121/26 und zu BR-Drucksache 122/26).

Zum Verfahren im Bundesrat

Zu TOP 7a:

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

³⁰ *djb: Pressemitteilung vom 08.07.2025*

³¹ *öffentliche Anhörung vom 03.11.2025*

³² *Verordnung (EU) 2024/1348*

³³ *BT-Plenarprotokoll 21/60 (dort Zusatzpunkte 14 und 15)*

Beide Ausschüsse schlagen darüber hinaus vor, eine EntschlieÙung zu fassen: Sie sprechen sich für eine Verfahrenserleichterung aus, indem das durchführende Jugendamt Zugriff auf das Ausländerzentralregister bekommen soll und auch die Ergebnisse der Altersfeststellungen eintragen kann.

Des Weiteren äußert der *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* in einer EntschlieÙung Bedenken zur Inhaftierung und der eingeschränkten Bewegungsfreiheit Minderjähriger (auch an den EU-Grenzen) und der Aufenthaltsdauer in Sekundärmigrationszentren. Zudem wird das Primat der Jugendhilfe für Minderjährige betont.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu beschließen, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu entscheiden.

Zu TOP 7b:

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat ferner eine EntschlieÙung im Zusammenhang mit gesetzlichen Gesundheitsleistungen für Minderjährige zu fassen, welche u. a. die freie Wahl einer Krankenkasse in bestimmten Fällen einschränkt.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt. Zudem hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Gäde.

**TOP 12: Gesetz zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtlicher Vorschriften
- BR-Drucksache 128/26 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Klimaneutral erzeugter Wasserstoff ist entscheidend, um die im Bundes-Klimaschutzgesetz verankerte Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen. Er ermöglicht Energietransport und -speicherung sowie den Einsatz in Sektoren, in denen Elektrifizierung de facto nicht machbar ist (vgl. Stahl, Chemiebranche sowie Luft- und Schifffahrt). Bisher ist keine ausreichende Verfügbarkeit gesichert. Der passende Regulierungsrahmen der Planung, Genehmigung und Bau der Infrastruktur ist durch gekürzte Verfahren und einer Reduktion der Komplexität zu beschleunigen. Präzise Begriffe, ein erweiterter Anwendungsbereich sowie beschleunigte Verfahren sollen die Verfügbarkeit von Wasserstoff beschleunigen und erleichtern.

Das vorliegende vom Deutschen Bundestag am 26.02.2026 beschlossene Gesetz fasst zahlreiche Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung im Wasserstoffsektor in einem Gesetz zusammen und verringert damit die bisherige regulatorische Komplexität. Zentrale Infrastrukturvorhaben werden in das überragende öffentliche Interesse gestellt und zudem als Beiträge zur öffentlichen Sicherheit eingestuft. Die Planung, Genehmigung und Vergabe von Projekten werden durch digitale Verfahren, verkürzte behördliche Fristen und erleichterte Umrüstungen bestehender Gasinfrastruktur deutlich schneller erfolgen können. Auch gerichtliche Verfahren sowie Vergabe- und Nachprüfungsverfahren werden beschleunigt. Zudem werden der Anwendungsbereich erweitert und Regelungen ergänzt, um den Vollzug und die Beschleunigung bereits laufender Verfahren zu verbessern.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt positioniert sich als ein zentraler Standort der deutschen Wasserstoffwirtschaft. Hierbei wird die Rolle entlang der gesamten Wertschöpfungskette systematisch ausgebaut. Das Land verfügt über eine ausgeprägte industrielle Basis, bestehende Gasleitungsstrukturen sowie große Potenziale für erneuerbare Energien, die gemeinsam die Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wasserstoffproduktion, -speicherung und -nutzung schaffen. Schwerpunkte liegen auf dem zügigen Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur, insbesondere der Umrüstung bestehender Erdgasleitungen, dem Aufbau neuer Transportkorridore und der Entwicklung geeigneter Speicherstandorte. Im Rahmen der bundesweiten Kernnetzplanung ist Sachsen-Anhalt als wichtiger Transit- und Verknüpfungspunkt vorgesehen, wodurch zentrale Industriecluster im Land an das entstehende nationale Wasserstoffkernnetz angebunden werden sollen.³⁴ Hierbei spielt vor allem Südost-Sachsen-Anhalt mit Forschungs-, Model- und Großprojekten eine zentrale Rolle.³⁵

³⁴ *Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e. V.: Wasserstoff-Kernnetz*

³⁵ *Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH: Energieatlas Sachsen-Anhalt - Wasserstoff in Sachsen-Anhalt*

In diesem Zusammenhang wird auf einen Antrag "Entschließung des Bundesrates „Wasserstoffhochlauf in Deutschland entfesseln“ des Saarlandes (BR-Drucksache 133/26) hingewiesen, mit dem u. a. die Bundesregierung aufgefordert werden soll, mit Hilfe europäischer und nationaler Vorgaben die Rahmenbedingungen für die Herstellung von Wasserstoff zu verbessern und die Kosten für die Erzeugung deutlich und nachhaltig zu reduzieren.

Des Weiteren liegt dem Bundesrat ein Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (BR-Drucksache 90/26) vor. Dieser zielt darauf ab, die Genehmigung von Energieinfrastrukturprojekten sowie Projekten im Bereich erneuerbare Energie zu beschleunigen.

Zu beiden Vorlagen sind die Ausschussberatungen des Bundesrates noch nicht abgeschlossen, so dass sie nicht Bestandteil der Tagesordnung für die 1063. Sitzung des Bundesrates am 27.03.2026 sind.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Darüber hinaus schlägt der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* das Fassen einer begleitenden Entschließung vor. In dieser wird die Erweiterung des Anwendungsbereiches kritisch gesehen; außerdem soll die Bitte an die Bundesregierung gerichtet werden, positive Rahmenbedingungen zu schaffen und Hemmnisse zu beseitigen. Zudem sollen Projekte mit hoher CO₂-Minderung priorisiert werden. Auch die Einführung einer Grüngasquote, grünen Leitmärkten sowie die Anpassung der Vergaberegeln für öffentliche Aufträge sollen geprüft werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

**TOP 24: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes
- BR-Drucksache 96/26 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Zur vollständigen Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) bedarf es auch des barrierefreien Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen. Als weiteren Schritt in diese Richtung sieht der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, das im öffentlichen Sektor etablierte Konzept der „angemessenen Vorkehrungen“ auch im privaten Bereich anzuwenden – dies jedoch nicht gemäß detaillierten gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit, sondern „im Bedarfsfall durch individuelle, praktikable Lösungen vor Ort“. Unternehmen sollen sich kostenfrei durch die Bundesfachstelle Barrierefreiheit beraten lassen können.

Ausdrücklich ausgenommen sein sollen private Mietverhältnisse, das heißt, Vermieterinnen und Vermieter sollen nicht für Barrierefreiheit in Wohnungen verantwortlich sein. Außerdem enthält der Gesetzentwurf Regelungen für eine „zulässige unterschiedliche Behandlung von Menschen mit und ohne Behinderung“.

Menschen mit Behinderungen, die sich benachteiligt sehen, sollen zunächst ein kostenloses Schlichtungsverfahren nutzen und sich bei gerichtlichen Verfahren von einem anerkannten Verband vertreten lassen können.

Im öffentlichen Bereich sollen verbleibende Barrieren bis 2035 abgebaut sein; ab 2045 ist die Barrierefreiheit verpflichtend vorgesehen. Über Fortschritte bei der Barrierefreiheit in Bestandsbauten oberster Bundesbehörden und -organe soll periodisch berichtet werden. Zudem soll Barrierefreiheit bei der Anmietung von Bauten berücksichtigt werden. Auch sonstige zivil genutzte bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sollen barrierefrei gestaltet werden – dies jedoch nach Maßgabe einschlägiger Rechtsvorschriften des Bundes. Bestehen bleiben soll mit einigen Ausnahmen die Verpflichtung öffentlicher Stellen des Bundes, Websites, mobile Anwendungen, das Intranet und elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe barrierefrei zu gestalten.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus die Errichtung eines Bundeskompetenzzentrums für Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache und einer Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von Informationstechnik bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit (BfB). Künftig sollen nicht nur behördliche Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke barrierefrei gestaltet werden müssen, sondern auch Nachfragen und Hinweise. Menschen mit intellektuellen oder seelischen Behinderungen sollen auf ihr Recht hingewiesen werden, sich in einfacher und verständlicher Sprache beraten zu lassen.

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

Ein abweichendes In-Kraft-Treten am Tag nach der Verkündung ist vorgesehen für die Verschiebung zweier Fristen sowie für eine Übergangsregelung zu Qualitätsanforderungen für Assistenzhunde, mit der auch das Verwaltungsverfahren zur Zertifizierung vereinfacht wird.

Ergänzende Informationen

Gemäß Artikel 9 UN-BRK umfasst Barrierefreiheit für ein selbstbestimmtes Leben und die volle Partizipation in allen Lebensbereichen, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um „für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Beförderungssystemen, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“ Assistenz wird als „andere Form“ bezeichnet, mit der Zugänglichkeit ermöglicht wird; sie ist damit nachrangig gegenüber Vorkehrungen, die eine selbstbestimmte Teilhabe ermöglichen.³⁶

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Rechtsausschuss* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zu beschließen:

Nach Auffassung des *Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* soll im Gesetz der Bezug zur UN-BRK ausdrücklich klargestellt werden. Neben Änderungsvorschlägen, die dem englischen Originaltext und dem Geist der Konvention besser entsprechen, spricht sich der Ausschuss z. B. dafür aus, das Verbandsklagerecht auch auf Leistungs- und Verpflichtungsklagen auszuweiten. Angesichts der Grenzen des Konzepts „angemessener Vorkehrungen“ im privaten Bereich wird zudem dessen Evaluation fünf Jahre nach In-Kraft-Treten des Gesetzes gefordert.

Die Empfehlungen des *Rechtsausschusses* zielen auf Änderungen – bezogen auf die geplanten Neuregelungen zu Schadenersatz- und Entschädigungsansprüchen sowie die vorgesehene Duldungspflicht von Vermieterinnen, Vermietern sowie Verpächterinnen und Verpächtern – ab.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* hebt hervor, dass das verpflichtende Ziel zum nachträglichen Herstellen der Barrierefreiheit auf zivilen Bundesliegenschaften bis 2035 in Kombination mit neuen bürokratischen Auflagen äußerst ambitioniert sei. Der Bund soll aufgefordert werden, die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zeitnah bereitzustellen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Der *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

³⁶ *Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: UN-Behindertenrechtskonvention (Ausgabe für Fachleute)*

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**TOP 26: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40
- BR-Drucksache 98/26 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Die 2025 teilweise in Kraft getretene so genannte EU-Verpackungsverordnung (Verordnung (EU) 2025/40)³⁷ zielt u. a. darauf ab, den Verpackungsverbrauch in der EU zu reduzieren und die Recyclingfähigkeit von Verpackungen zu verbessern. Da durch die o. g. Verordnung die Rahmenbedingungen für den Umgang mit Verpackungen und Verpackungsabfällen in der EU grundlegend verändert werden, ist eine umfassende Anpassung des nationalen Verpackungsrechts erforderlich, damit dieses mit den unmittelbar geltenden EU-Vorschriften vereinbar ist. Dazu soll mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben insbesondere das bisherige Verpackungsgesetz (VerpackG) durch ein neues „Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz“ (VerpackDG) ersetzt werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt, soweit dies im Rahmen der Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung möglich ist, mit dem Gesetzentwurf bereits etablierte Regelungen beizubehalten und ggf. weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck sollen zahlreiche Bestimmungen des VerpackG ins VerpackDG überführt werden.

Zu den neu vorgesehenen Regelungen gehört u. a. die Einführung einer Zulassungspflicht für die Hersteller von Verpackungen, die künftig nicht nur für Organisationen, die die erweiterte Herstellerverantwortung für mehrere Hersteller erfüllen (also z. B. Systeme³⁸), sondern auch für Hersteller, die ihren Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung individuell nachkommen, gelten soll. Während für die Zulassung ersterer weiterhin die zuständige Landesbehörde verantwortlich sein soll, soll die Zulassung letzterer durch die „Zentrale Stelle Verpackungsregister“, eine Art Prüfbehörde, deren hoheitliche Aufgaben bisher im VerpackG und künftig in Kapitel 8 VerpackDG definiert werden, erfolgen müssen.

Die entsprechenden Organisationen bzw. Hersteller sollen zudem verpflichtet werden, Maßnahmen zur Reduzierung und Prävention von Verpackungsabfällen durchzuführen. Dazu gehören z. B. Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils wiederverwendbarer Verpackungen und Aufklärungsmaßnahmen über Verpackungsabfallvermeidung durch Wiederverwendung oder Wiederbefüllung. Eine konkrete Mindestsumme soll laut Gesetzesbegründung frühestens dann festgelegt werden, wenn eine Evaluierung im Jahr 2028 Defizite hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen und deren Auswirkungen erkennen lässt.

³⁷ Verordnung (EU) 2025/40

³⁸ *Ein System bezeichnet im Verpackungsrecht eine „Organisation für Herstellerverantwortung nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 66 der EU-Verpackungsverordnung, die mit Zulassung nach § 20 in kollektiver Erfüllung der Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung der beteiligten Hersteller die in ihrem Einzugsgebiet in privaten Haushaltungen und bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallenden restentleerten Verpackungen flächendeckend erfasst und einer Verwertung zuführt“ (§ 3 Absatz 8 VerpackDG-Entwurf). Systeme sind also Einrichtungen, die für die an ihnen beteiligten Unternehmen das Einsammeln, das Recycling und die Entsorgung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen übernehmen.*

Darüber hinaus sieht das VerpackDG vor, für mehrere Stoffe die Mindestanteile zu erhöhen, die die Systeme im Hinblick auf die bei ihnen beteiligten Verpackungen recyceln müssen. So sollen etwa die Quoten für Eisenmetalle und Aluminium 2028 von 90 auf 95 Prozent angehoben werden. Auch für Kunststoffe soll es künftig höhere Recyclingquoten geben müssen: ab 2028 75 Prozent und ab 2030 80 Prozent. Ein bestimmter Prozentsatz soll hier auch durch andere Recyclingverfahren als dem werkstofflichen Recycling erfüllt werden können.

Die wesentlichen Vorschriften der EU-Verpackungsverordnung werden am 12.08.2026 wirksam. Dementsprechend soll der Großteil der Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs ebenso am 12.08.2026 in Kraft treten. Gleichzeitig soll das bisherige VerpackG außer Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Mit der EU-Verpackungsverordnung wird erstmals ein unmittelbar geltendes, europaweit einheitliches Regelwerk im Verpackungsrecht geschaffen. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie 94/62/EG (sog. „Verpackungsrichtlinie“), auf der das deutsche VerpackG basiert. Wie bereits die Richtlinie enthält die Verordnung Regeln für Verpackungen in der EU, um Recycling, Wiederverwendung und Abfallvermeidung zu stärken. Sie schreibt u. a. Recyclingfähigkeitsanforderungen, Mindestanteile von Rezyklaten und Mehrwegquoten vor. Bis Ende 2030 müssen die Mitgliedstaaten der EU Maßnahmen ergreifen, damit sie das Ziel erreichen, mindestens 70 Prozent des Gewichts aller anfallenden Verpackungsabfälle zu recyceln (siehe Artikel 52 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung). Deutschland hatte 2023 eine Recyclingquote von 69,4 Prozent.³⁹

Zur Konkretisierung der Vorgaben der EU-Verordnung wird die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) bis 01.01.2028 delegierte Rechtsakte erlassen, mit denen u. a. Kriterien für die recyclinggerechte Gestaltung und Leistungsstufen definiert und Methoden zur Bewertung der Recyclingfähigkeit festgelegt werden sollen (siehe Artikel 6 Absatz 4 der EU-Verpackungsverordnung). Im Dezember 2025 kündigte die Kommission ferner an, in Kürze Leitlinien zur reibungslosen Umsetzung der Verordnung zu veröffentlichen.⁴⁰

Da die EU-Verpackungsverordnung größtenteils am 12.08.2026 in Kraft tritt, sollte dann auch das parlamentarische Verfahren zum vorliegenden Gesetz abgeschlossen sein.

Während Umweltverbände den Gesetzentwurf als nicht ausreichend ansehen, um den Übergang zur Kreislaufwirtschaft zu erreichen, lehnen einige Wirtschaftsverbände darin vorgesehene bürokratische Vorgaben ab. So bemängelt etwa die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V. (BVE), dass die oben erwähnten Reduzierungs- und Vermeidungsmaßnahmen jedes Jahr zu dokumentieren sind.⁴¹ Sie spricht sich im Sinne des Bürokratieabbaus dafür aus, dass entsprechende Maßnahmen nur auf Aufforderung durch die zuständige Behörde nachzuweisen sein sollten. Allerdings begrüßt sie – wie z. B. auch der Handelsverband Deutschland – HDE – e. V.⁴² –, dass der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf nicht mehr die im vorherigen Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen zur Organisation und Finanzierung solcher Reduzierungs- und Vermeidungsmaßnahmen enthält.

³⁹ *Umweltbundesamt: Verpackungsabfälle, zuletzt aktualisiert am 05.03.2026*

⁴⁰ *Kommission: Pressemitteilung vom 10.12.2025*

⁴¹ *BVE: Stellungnahme vom 02.03.2026*

⁴² *HDE: Pressemitteilung vom 25.02.2026*

Von der Umweltorganisation World Wide Fund For Nature (WWF) Deutschland hingegen wird der Wegfall dieser Regelungen kritisiert.⁴³ Ebenso wie der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e. V. (BNW)⁴⁴ sieht sie zudem in der ausgebliebenen ökologischen Weiterentwicklung der Vorgaben zur ökologischen Gestaltung der Beteiligungsentgelte⁴⁵ eine verpasste Chance. Ihrer Auffassung nach bedürfe es hier vielmehr wirksamer Anreizfunktionen für kreislauffähige Verpackungen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Rechtsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen:

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* begrüßt den Gesetzentwurf zwar, hält aber in mehreren seiner Empfehlungen u. a. zusätzliche Maßnahmen, mit denen Mehrwegverpackungen stärker gefördert werden sollen, für erforderlich. So spricht er sich etwa für ein effizientes Anreizsystem für wiederverwendbare Verpackungen in der Außer-Haus-Verpflegung und einen reduzierten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent für Mehrwegverpackungen aus. Hinsichtlich der Pflicht zur Durchführung von Maßnahmen zur Reduzierung und Prävention von Verpackungsabfällen befürwortet der Ausschuss eine Fondslösung zur Umsetzung der Regelung. Außerdem empfiehlt er, dass die zur Durchführung verpflichteten Akteure jährlich über die ergriffenen Maßnahmen berichten und die entsprechenden Berichte dann von der Zentralen Stelle Verpackungsregister geprüft werden.

Darüber hinaus empfiehlt er – ebenso wie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* –, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung ergänzt wird, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Möglichkeit gibt, einseitig ein angemessenes Mitbenutzungsentgelt für die Sammlung von Papier, Pappe und Karton festzusetzen, wenn zuvor eine Einigung mit den Systemen über das zu leistende Entgelt gescheitert ist.

Der *Rechtsausschuss* empfiehlt im Hinblick auf bestimmte im Gesetzentwurf als Ordnungswidrigkeiten aufgeführte Tatbestände zu prüfen, ob diese hinreichend bestimmt sind und mit dem Verhältnismäßigkeitsgebot vereinbar sind.

Mehrere Empfehlungen des *Wirtschaftsausschusses* adressieren die im Gesetzentwurf enthaltenen Recyclingquoten. So wird sich z. B. dafür ausgesprochen, den Gesetzestext so anzupassen, dass bei den zu erfüllenden Recyclingquoten für Verpackungen aus Kunststoff ein größerer Anteil auch durch andere Recyclingverfahren als durch das werkstoffliche Recycling abgedeckt werden kann. Ferner empfiehlt der *Wirtschaftsausschuss* dem Bundesrat, sich für eine bürokratiearme Ausgestaltung von im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen auszusprechen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

⁴³ WWF Deutschland: *Stellungnahme vom Februar 2026*

⁴⁴ BNW: *Pressemitteilung vom 11.02.2026*

⁴⁵ § 21 des geltenden VerpackG; neu: § 26 VerpackDG-Entwurf

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Herrn Kämmerling.

TOP 43: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschleunigung von Umweltprüfungen - BR-Drucksache 63/26 -

Inhalt der Vorlage

Der o. g. Verordnungsvorschlag der Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) als Teil des so genannten „Umwelt-Omnibus-Pakets“ zielt auf die Straffung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ab, indem Umweltprüfungen in den Bereichen Industrieemissionen, Kreislaufwirtschaft, Umweltprüfungen und Geodaten erleichtert werden sollen. Um die Durchführung der Umweltprüfungen innerhalb der EU effizienter zu gestalten, sind Maßnahmen zur Vereinfachung, Koordinierung und Digitalisierung vorgesehen. Gleichzeitig soll das bestehende Schutzniveau für Umwelt und menschliche Gesundheit gewahrt bleiben. Umweltprüfungen bleiben weiterhin Bestandteil der Genehmigungs- und Planungsverfahren für Pläne, Programme und Projekte.

Der Vorschlag enthält insbesondere folgende Regelungen:

- Einführung eines einheitlicheren Verfahrensrahmens für Umweltprüfungen innerhalb der EU und stärkere Digitalisierung;
- Einrichtung und Benennung von zentralen Anlaufstellen für Umweltprüfungen; Diese Stellen sollen für die Erleichterung und Koordinierung aller Aspekte von Umweltprüfungen gemäß der Verordnung zuständig und für den Projektträger die einzige Anlaufstelle für die Umweltprüfungen im Rahmen der Verordnung sein.
- Anwendung koordinierter oder gemeinsamer Prüfverfahren bei mehreren einschlägigen EU-Umweltvorschriften sowie Vereinfachungen und Änderungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Änderungsvorhaben;
- Zulässigkeit der Einführung der so genannten materiellen Präklusion durch die Mitgliedstaaten;
- zusätzliche (mögliche) Beschleunigungsmaßnahmen (überragendes öffentliches Interesse, Genehmigungsfiktion, Streitbeilegung) für strategische Sektoren und Projekte. Hierunter fallen u. a. Erneuerbare Energien, Stromnetze, Projekte, die zur Dekarbonisierung beitragen und bezahlbarer Wohnraum.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Vorschläge der Kommission zum „Umwelt-Omnibus-Paket“ erfahren durchaus unterschiedliche Resonanz:

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) sieht damit einige Forderungen der Wirtschaft erfüllt. Positiv zu bewerten sei aus Sicht der Wirtschaft, dass Umweltprüfungen beschleunigt, verspätete Einwendungen ausgeschlossen und der artenschutzrechtliche Populations- gegenüber dem Individuenschutz gestärkt werden soll. Er fordert jedoch Nachbesserung: Bei den UVP

müssten die Präklusion effektiv ausgestaltet, verbindliche Stichtagsregel zur maßgeblichen Sach- und Rechtslage eingeführt und die Genehmigungsfiktion auf alle Verfahren ausweitet werden.⁴⁶

Dagegen kritisiert Ska Keller, zuständig für Europapolitik beim World Wide Fund For Nature (WWF) Deutschland, dass unter dem Deckmantel des Bürokratieabbaus Europas die jahrzehntelang bewährte Umweltschutzgesetzgebung „gezielt geschreddert“ werde.⁴⁷

Die Bundesregierung hat entsprechend der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zuletzt Ende 2025 einen Gesetzentwurf für ein Infrastruktur-Zukunftsgesetz (BR-Drucksache 780/25) vorgelegt, womit Verfahren bei wichtigen Infrastrukturprojekten deutlich verkürzt werden sollen. In seiner Rede im 1061. Bundesrat am 30.01. 2026 hatte der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt, Sven Schulze, in Zusammenhang mit den Beratungen zu diesem Infrastruktur-Zukunftsgesetz die Bedeutung von schnellerem und effektiverem Handeln beim Planen und Bauen von Infrastruktur hervorgehoben und der Bundesregierung dabei die Unterstützung von Sachsen-Anhalt zugesagt.⁴⁸

Zum Verfahren im Bundesrat

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat umfangreiche und zum Teil kontroverse Stellungnahmen:

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* begrüßt ebenso wie der *Rechtsausschuss* grundsätzlich das Vorhaben der Kommission, Planungs- und Genehmigungsverfahren durch erleichterte Umweltprüfungen zu straffen und zu beschleunigen. Beide Ausschüsse befürworten eine Regelung durch eine Richtlinie statt der vorgelegten Verordnung. Sie fordern eine Klarstellung dahingehend, dass UVP für sämtliche Änderungen oder Erweiterungen von Projekten der UVP-Richtlinie erfasst sein sollen.

Demgegenüber begrüßt der *Verkehrsausschuss* vor allem eine Vereinfachung dadurch, dass künftig Ersatzneubauten von Straßen, Eisenbahnen und Wasserstraßen ohne Planfeststellungsverfahren und UVP-Prüfungen im Rahmen der Föderalen Modernisierungsagenda rechtssicher erfolgen können.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* fordert eine grundsätzliche Überarbeitung im Hinblick auf rechtliche Klarstellungen und Vollzugstauglichkeit. Er befürchtet vor allem erhebliche Mehrbelastungen durch die Auswirkungen auf Verwaltungsstrukturen, Personalkapazitäten und Finanzbedarf.

In Übereinstimmung mit dem *Wirtschaftsausschuss* lehnt er die verpflichtende Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Umweltprüfungen schon mit Blick auf die Länderkompetenzen und fragliche Bedeutung für die Verfahrensbeschleunigung ab. Der *Wirtschaftsausschuss* hebt die Bedeutung effizienter und rechtssicherer Genehmigungs- und Planungsverfahren für Investitions-

⁴⁶ *DIHK-Stellungnahme*

⁴⁷ *WWF Deutschland: Pressemitteilung (Stand: 10.12.2025)*

⁴⁸ *Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt: Pressemitteilung vom 30.01.2026 und BR-Plenarprotokoll 1061 (dort TOP 43)*

und Infrastrukturvorhaben hervor und unterstützt grundsätzlich Bestrebungen zur Vereinfachung und Beschleunigung entsprechender Verfahren.

Der *Rechtsausschuss* befasst sich insbesondere mit rechtstechnischen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Verordnungsvorschlag und weist u. a. auf mögliche rechtliche Unklarheiten sowie auf Fragen der Vereinbarkeit einzelner Regelungen mit bestehenden unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben hin.

Auch der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* begrüßen zwar die Zielsetzung der Kommission, regen jedoch insbesondere die Einbeziehung und Vereinfachung mehrstufiger Planungsverfahren an.

Während der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sich dezidiert für eine Streichung der vorgesehenen und seiner Auffassung nach völkerrechtswidriger materieller Präklusion ausspricht, befürworten sowohl der *Verkehrsausschuss* wie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* diese Neuregelung als wichtiges verfahrensrechtliches Instrument ausdrücklich. Die beiden letztgenannten Ausschüsse sehen zahlreiche weitere mögliche Erleichterungen über Fristenregelungen und weitere Potenziale für Vereinfachungen im Fachrecht z. B. durch Standardisierungen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat außerdem die Direktübermittlung der Stellungnahme an die Kommission.

Der federführende *Ausschuss für Europäische Angelegenheiten* hat sich vielen Empfehlungen der Fachausschüsse angeschlossen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder ggf. von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.